



**Gemeinde Fischenthal**

# **Interne Richtlinien zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe**

vom 6. Juni 2018  
(in Kraft seit 1. Juli 2018)

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 2 Weitere Bestimmungen .....	3

## B. Wohnkosten

Art. 3 Mietzinslimiten (inkl. Nebenkosten).....	3
Art. 4 Wohnkosten junge Erwachsene vom 18. bis zum 25. Lebensjahr.....	3
Art. 5 Nebenkosten .....	4
Art. 6 Anrechnung Mietzins im Mehrpersonenhaushalt .....	4
Art. 7 Überhöhte Mietzinse.....	4
Art. 8 Kautions .....	4
Art. 9 Ausstehende Mietzinse.....	4

## C. Zusatzversicherungen Krankenkassen

Art. 10 Erwachsene.....	4
Art. 11 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre .....	5
Art. 12 Prämien weiterer Zusatzversicherungen .....	5

## D. Zahnarztkosten

Art. 13 Notfallbehandlungen.....	5
Art. 14 Zahnbehandlungen.....	5
Art. 15 Zahnkontrolle und Dentalhygiene .....	5

## E. Integrationszulagen (IZU)

Art. 16 Voraussetzungen Anspruch Integrationszulagen .....	6
Art. 17 Abwesenheiten .....	6
Art. 18 Integrationszulage Erwachsene (ab 25 Jahre) .....	6
Art. 19 Integrationszulage Minderjährige / junge Erwachsene (bis 25 Jahre) .....	6

## F. Verkehrsauslagen

Art. 20 Verkehrsauslagen.....	7
Art. 21 Anspruch Verkehrsauslagen.....	7
Art. 22 Motorfahrzeuge .....	7

## G. Schlussbestimmungen

Art. 23 Erlass und Inkraftsetzung .....	7
Art. 24 Aufhebung bisheriges Recht.....	7

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

Das Sozialamt entrichtet die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe (SKOS).<sup>1</sup>

Ergänzend sind die vorliegenden internen Richtlinien zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe verbindlich anzuwenden. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

### Art. 2 Weitere Bestimmungen

Das Sozialamt konsultiert zusätzlich das jeweils aktuell gültige Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich betreffend der Anwendung des Sozialhilfegesetzes.<sup>2</sup>

## B. Wohnkosten

### Art. 3 Mietzinslimiten (inkl. Nebenkosten)

Die Mietzinslimiten werden wie folgt nach Haushaltsgrösse festgelegt:

1-Personen-Haushalt	CHF 1'000.00
2-Personen-Haushalt	CHF 1'210.00
3-Personen-Haushalt	CHF 1'480.00
4-Personen-Haushalt	CHF 1'720.00
5-Personen-Haushalt	CHF 1'920.00
ab 6-Personen-Haushalt	CHF 2'250.00

Pro Person steht derjenige Anteil zur Verfügung, welcher sich aus der Mietzinslimite der entsprechenden Haushaltsgrösse geteilt durch die Anzahl Personen im Haushalt berechnet.

### Art. 4 Wohnkosten junge Erwachsene vom 18. bis zum 25. Lebensjahr

Jungen Erwachsenen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, werden die anteilmässigen Wohnkosten nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden können.

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen infolge unüberbrückbarer Konflikte gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen, was bis zu einer Summe von max. CHF 500.00 unterstützt wird.

Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert. Es muss ein schriftlich begründeter Antrag an das Sozialamt eingereicht werden.

<sup>1</sup> § 17 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (LS 851.11; abgekürzt SHV)

<sup>2</sup> Bezug über [www.sozialhilfe.zh.ch](http://www.sozialhilfe.zh.ch)

**Art. 5 Nebenkosten**

Zusätzliche Kosten wie namentlich Heizkosten etc. werden nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

Es ist auf einen kostenschonenden Umgang von Energie und Ressourcen zu achten. Bei übermässigem Verbrauch kann die Leistung entsprechend gekürzt werden.

**Art. 6 Anrechnung Mietzins im Mehrpersonenhaushalt**

Der Anspruch des Mietzinses in einem Mehrpersonenhaushalt entspricht nur dem Anteil des effektiven Mietzinses, auch wenn dieser tiefer als die Mietzinslimite ausfällt.

In der Berechnung der Haushaltsentschädigung ist dem Konkubinatspartner lediglich der Anteil der Mietzinslimite anzurechnen, auch wenn damit der Mietzins unter Umständen nicht vollumfänglich berücksichtigt wird.

**Art. 7 Überhöhte Mietzinse**

Bei überhöhtem Mietzins kann der Umzug in eine günstigere und zumutbare Wohnung verlangt werden. Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare Wohnung umzuziehen, werden die Wohnkosten auf den nächstmöglichen Kündigungstermin nur noch in der Höhe der gültigen Mietzinslimite entrichtet.

Personen, welche bereit in der vorangehenden Wohngemeinde oder zu einem früheren Zeitpunkt durch die Sozialhilfe unterstützt wurden, werden die Wohnkosten ab Unterstützungsbeginn nur in der Höhe der Mietzinslimiten angerechnet.

**Art. 8 Kautio**

Die Kosten einer Mietkautionsversicherung werden übernommen, solange die Unterstützung andauert.

**Art. 9 Ausstehende Mietzinse**

Ausstehende Mietzinse werden grundsätzlich nicht übernommen. In begründeten Einzelfällen<sup>3</sup> kann das Sozialamt ausstehende Mietzinse bis maximal drei Monate gewähren, um einen günstigen Wohnraum innerhalb der Mietzinslimiten zu erhalten.

**C. Zusatzversicherungen Krankenkassen (VVG)****Art. 10 Erwachsene**

Prämien der Zusatzversicherungen (VVG)<sup>4</sup> für erwachsene Personen werden nicht übernommen.

Bestehende Zusatzversicherungen mit medizinisch nachgewiesener Notwendigkeit können bis maximal CHF 50.00 pro Person und Monat übernommen werden. Es ist ein schriftlich begründeter Antrag an das Sozialamt einzureichen.

<sup>3</sup> § 22 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (LS 851.11; abgekürzt SHV)

<sup>4</sup> SR 221.229.1

**Art. 11 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre**

Zahnversicherungskosten für Kinder und Jugendliche werden übernommen, sofern die Zusatzversicherung bereits besteht oder eine Zahnversicherung betreffend der Kosten-senkung von künftigen Zahnbehandlungen umgehend abgeschlossen werden muss.

**Art. 12 Prämien weiterer Zusatzversicherungen**

Prämien weiterer Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.

Es steht den Hilfesuchenden frei, die Zusatzversicherungen der Krankenkassen entweder aufzulösen oder die entsprechenden Prämien selber zu tragen.

**D. Zahnarztkosten****Art. 13 Notfallbehandlungen**

Die Kosten von zahnärztlichen Notfallbehandlungen für die minimalste Behandlung von Schmerzen und dem Erhalt der Kaufähigkeit werden unter Einhaltung des SUVA-Tarifs bis CHF 1'000.00 übernommen.

Behandlungen, welche keinen Notfall darstellen und für welche keine Kostengutsprache erteilt wurde, werden nicht übernommen.

**Art. 14 Zahnbehandlungen**

Für anstehende Zahnbehandlungen muss vorgängig ein Kostenvoranschlag zum SUVA-Tarif eingereicht werden.

Bei Kostenvoranschlägen über CHF 2'000.00 ist bei einem durch das Sozialamt bestimmten Vertrauenszahnarzt betreffend tatsächlich notwendiger Behandlung und Kosten eine Zweitmeinung einzuholen.

Bei Zahnbehandlungen, deren Kostenvoranschlag CHF 10'000.00 überschreitet, entscheidet die/der Ressortvorstehende über die Ausführung.

Behandlungen dürfen mit Ausnahme von Art. 13 dieser Richtlinien nur vorgenommen werden, wenn die zuständige Stelle eine Kostengutsprache erteilt hat.

Fallen Kosten durch eine wiederholte Vernachlässigung der Zahnhygiene nach einer erfolgten Behandlung an, wird eine angemessene Kürzung vorgenommen oder die Kostenübernahme verweigert.

**Art. 15 Zahnkontrolle und Dentalhygiene**

Pro Jahr werden die Kosten für je eine dentalhygienische Behandlung und eine Zahnkontrolle zum SUVA-Tarif übernommen.

## E. Integrationszulagen (IZU)

### Art. 16 Voraussetzungen Anspruch Integrationszulagen

Für den Anspruch einer Integrationszulage muss eine Leistung erbracht werden, welche die Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/oder soziale Integration erhöht oder erhält. Die Leistung muss überprüfbar sein.

Die Integrationszulage kann für bereits erbrachte Gegenleistungen, also nachschüssig ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an einer durch das Sozialamt initiierten Tagesstruktur;
- b) Teilnahme an einem durch das Sozialamt initiierten Arbeitsprogramm;
- c) Teilnahme an einem Praktikum zur beruflichen Integration;
- d) Personen, welche sich in Ausbildung befinden.

### Art. 17 Abwesenheiten

Unentschuldigtes Fernbleiben hat ohne Ermahnung oder Verwarnung die Kürzung oder Einstellung der IZU zur Folge.

### Art. 18 Integrationszulage Erwachsene (ab 25 Jahre)

Die Integrationszulage für Erwachsene ab dem 25. Altersjahr bemisst sich wie folgt pro Monat:

ab 10%-Pensum	CHF	30.00
ab 20%-Pensum	CHF	60.00
ab 30%-Pensum	CHF	90.00
ab 40%-Pensum	CHF	120.00
ab 50%-Pensum	CHF	150.00
ab 60%-Pensum	CHF	180.00
ab 70%-Pensum	CHF	210.00
ab 80%-Pensum	CHF	240.00
ab 90%-Pensum	CHF	270.00
ab 100%-Pensum	CHF	300.00

### Art. 19 Integrationszulage Minderjährige / junge Erwachsene (bis 25 J.)

Die Integrationszulage für Minderjährige und junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr bemisst sich wie folgt pro Monat:

ab 10%-Pensum	CHF	15.00
ab 20%-Pensum	CHF	30.00
ab 30%-Pensum	CHF	45.00
ab 40%-Pensum	CHF	60.00
ab 50%-Pensum	CHF	75.00
ab 60%-Pensum	CHF	90.00
ab 70%-Pensum	CHF	105.00
ab 80%-Pensum	CHF	120.00
ab 90%-Pensum	CHF	135.00
ab 100%-Pensum	CHF	150.00

## F. Verkehrsauslagen

### Art. 20 Verkehrsauslagen

Der im Grundbedarf enthaltene Kostenanteil des Nahverkehrs wird nicht in Abzug gebracht.

### Art. 21 Anspruch auf Verkehrsauslagen

Personen, welche einer beruflichen Tätigkeit gegen Entgelt nachgehen, an einer Ausbildung oder einem Programm teilnehmen, können die Verkehrsauslagen als Monatspauschale für die entsprechende Örtlichkeit gemäss den Tarifen des öffentlichen Verkehrs übernommen werden.

Personen, welche regelmässig an ärztlich verordneten Therapien teilnehmen, werden die Verkehrsauslagen gemäss dem niedrigsten verfügbaren Tarif des öffentlichen Verkehrs bzw. als Monatspauschale für den nicht übertragbaren 9-Uhr-Pass übernommen.

### Art. 22 Motorfahrzeuge

Die Kosten für die Benützung eines Motorfahrzeuges werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Sozialamt kann die Entrichtung der Verkehrsauslagen als Monatspauschale gemäss den Tarifen des öffentlichen Verkehrs ausrichten.

Die Benützung eines Motorfahrzeuges ist zu berücksichtigen, wenn der Einsatzort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist oder die Arbeitszeiten ausserhalb des Fahrplans liegen.

Medizinische Gründe, welche die Benützung eines Motorfahrzeuges bedingen, müssen per Antrag mit einem entsprechenden Arztbericht eingereicht werden. In diesen Fällen sind folgende Kosten zu berücksichtigen:

Personenwagen	CHF	0.70 / km
Motorrad	CHF	0.40 / km

## G. Schlussbestimmungen

### Art. 23 Erlass und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Internen Richtlinien zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe wurden durch den Gemeinderat am 6. Juni 2018 erlassen und treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

### Art. 24 Aufhebung bisheriges Recht

Diese Richtlinien ersetzen sämtliche Richtlinien und Beschlüsse in Bezug auf die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe, namentlich

- Internes Handbuch zur Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe vom 16. Februar 2010;
- Beschluss Nr. 162, Taschengeld (Klinik, Heim, Spital), vom 7. Dezember 2016;
- Beschluss Nr. 163, Integrationszulage, vom 7. Dezember 2016;
- Beschluss Nr. 164, Zusatzversicherungen der Krankenkassen (VVG), vom 7. Dezember 2016;
- Beschluss Nr. 165, Mietzinse, vom 7. Dezember 2016.

**Gemeinderat**

Gemeindepräsident

sig. Josef Gübeli

Gemeindeschreiber

sig. Roman Zogg